



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Berichtigung

29. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 17 Oesterberg und Nr. 32 Neuen Herweg“

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) beschlossen:

29. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 29. Änderung „östlich Karlshöhe“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 29. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
5. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 17 Oesterberg und Nr. 32 Neuen Herweg“

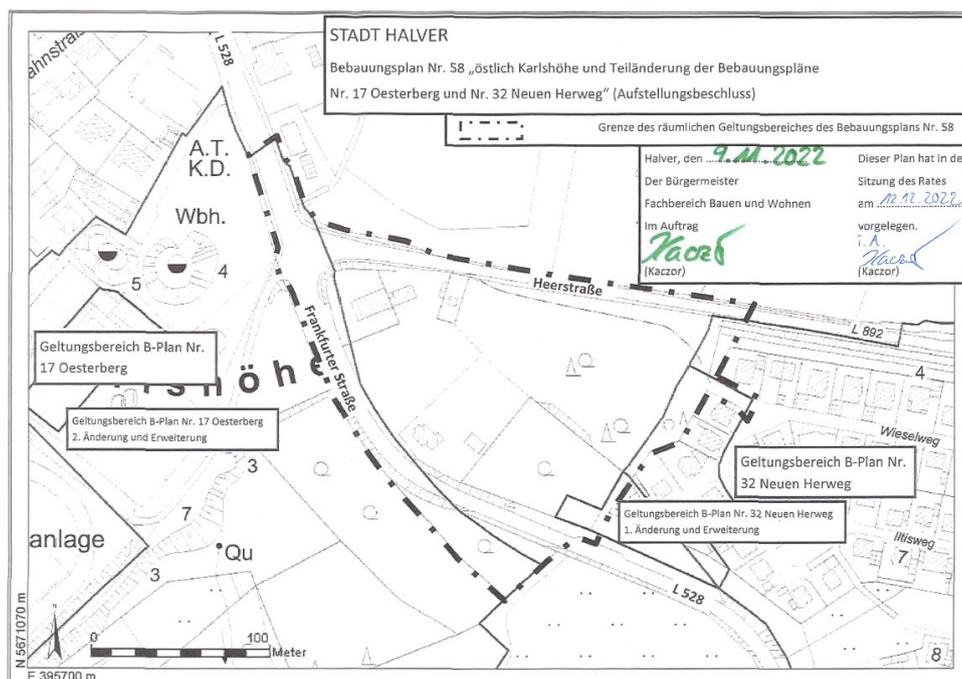
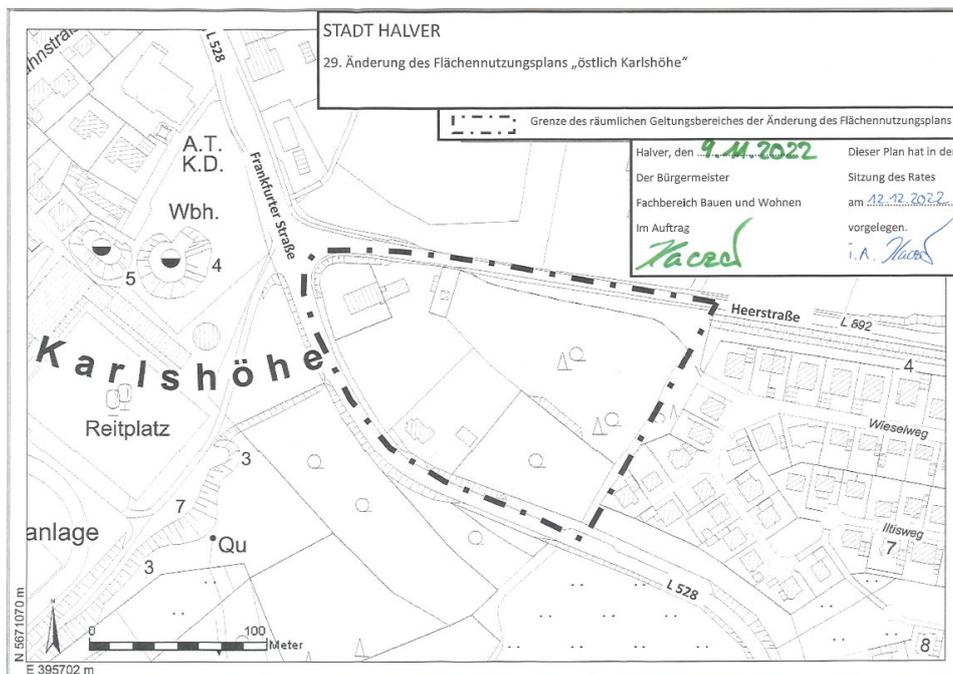
1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 58 "östlich Karlshöhe und Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 17 Oesterberg und Nr. 32 Neuen Herweg"
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
5. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sport- und Spielanlagen zu schaffen, um den vorhandenen Bedarf für eine Skateranlage (im westlichen Bereich des Plangebietes) sowie einen Bikepark (zentral gelegen) decken zu können. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar östlich an eine vorhandene Ausflugsgaststätte mit

Außengastronomie und eine Minigolfanlage an. Ein kombinierter Geh- und Radweg im nördlichen Teil des Plangebietes und eine Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge im nordöstlichen Teil des Plangebietes sollen planungsrechtlich festgesetzt werden.

Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Festsetzung von „Fläche für Wald“ und „gewerbliche Baufläche“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden.

Die Geltungsbereiche der eingeleiteten 29. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplan Nr. 58 sollen um Teile der Flurstücke 343, 344, 335 und 336 der Flur 70 sowie die Flurstücke 440, 420, 91, 90, 89, 88, 87, 427, 448, 447, 429, 184 und 192 der Flur 70 verringert werden. Die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Oesterberg“ erfolgt nicht mehr.

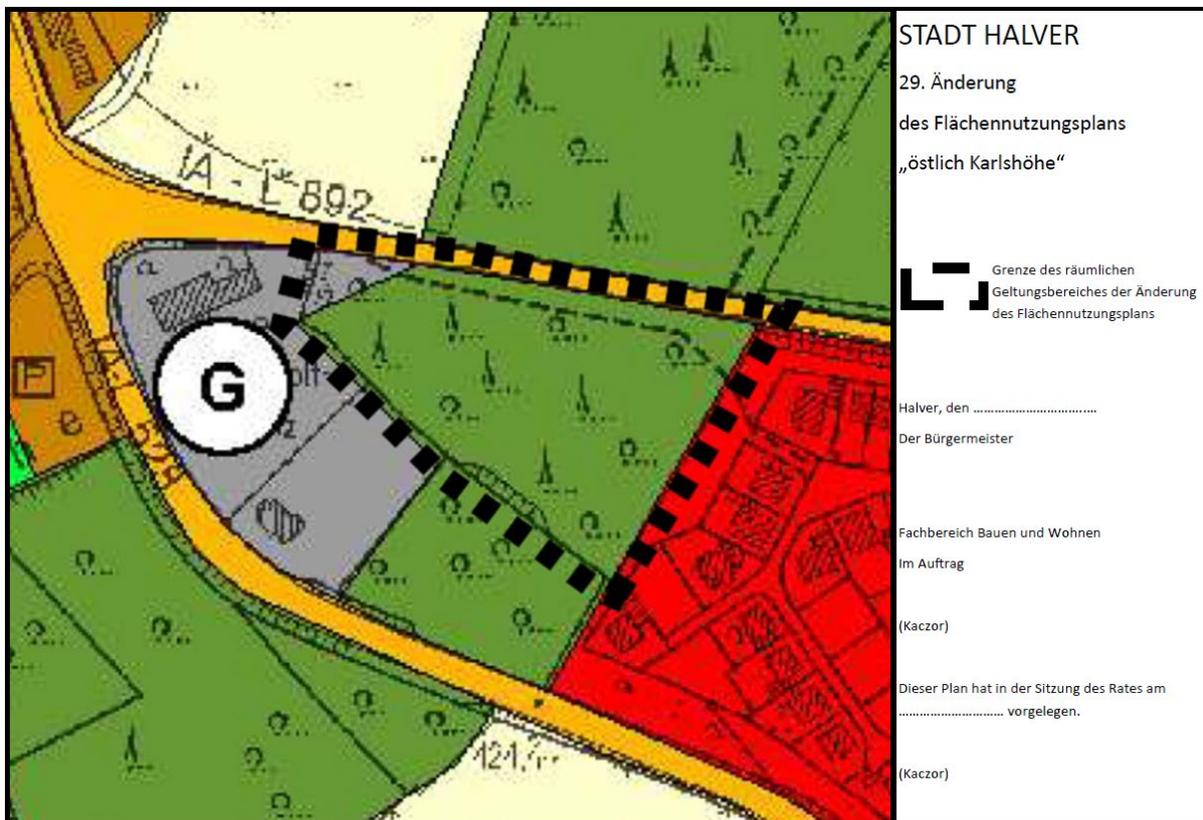


Die nachfolgend beschriebenen räumlichen Abgrenzungen dienen als Grundlage der im weiteren Verfahren neu festzusetzenden Geltungsbereiche.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 58 liegen am südöstlichen Rand des Halveraner Innenstadtbereichs und umfassen in der Gemarkung Halver, Flur 70 die Flurstücke 128, 462 und Teile des Flurstücks 441. Die Plangebiete werden

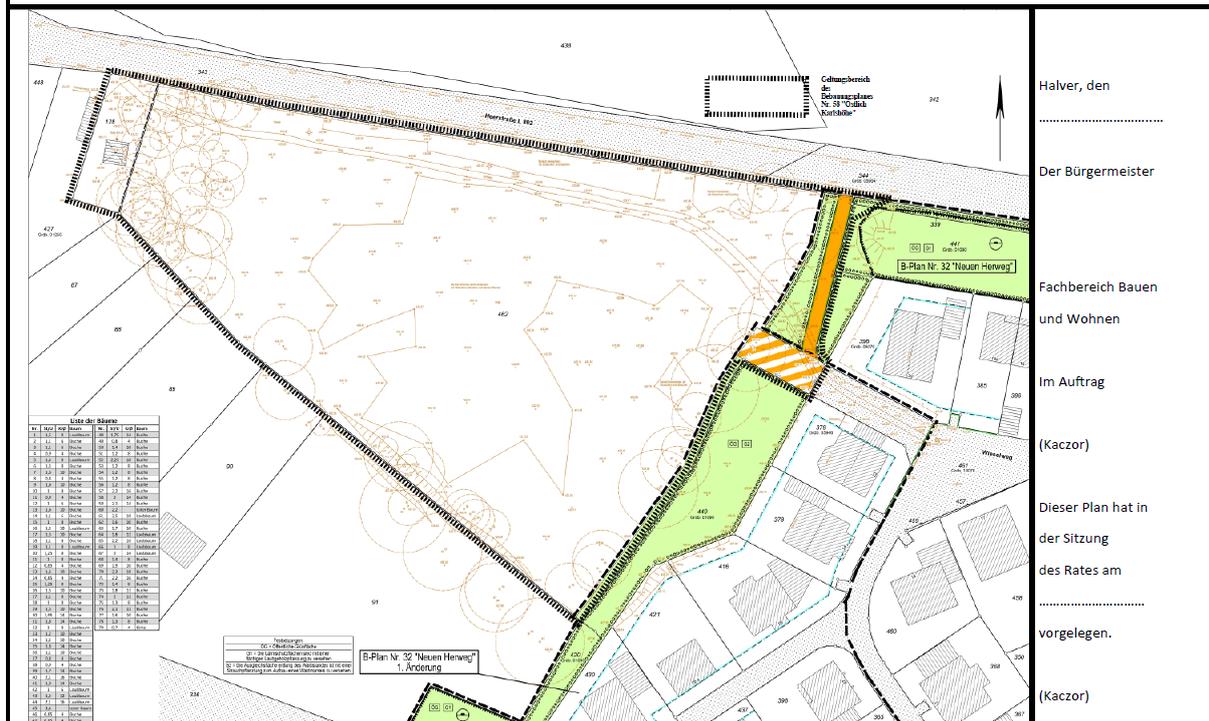
- im Westen und Süden durch die Landesstraße 528 (Frankfurter Straße) mit der vorgelagerten Bebauung durch die Minigolfanlage, die Gaststätte ein Wohnhaus und den bewaldeten Bereich
- im Norden durch die Landesstraße 892 (Heerstraße)
- im Osten durch das Wohngebiet „Neuen Herweg“ begrenzt.

Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme zu diesen verkleinerten Geltungsbereichen ab, gemäß der Abgrenzung der folgenden Pläne:



STADT HALVER

Bebauungsplan Nr. 58 „östlich Karlshöhe“



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Donnerstag, den 17.08.2023, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

10.08.2023 bis 11.09.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „östlich Karlshöhe“, zur Einleitung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 27.07.2023

Der Bürgermeister

i.V.

gez. Simon Thienel

(Simon Thienel)